Teil B – Text

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008 „Gewerbepark Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Inhalte der Planzeichnung (Teil A) und alle hier nicht aufgeführten textlichen Festsetzungen des Teil B-Text der rechtsverbindlichen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 008 und der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008 „Gewerbepark Sabower Höhe“ behalten ihre Gültigkeit.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 008 DER STADT SCHÖNBERG FÜR DEN „GEWERBEPARK SABOWER HÖHE“ (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

*)1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

*)1.1 Für alle Gewerbe- und Industriegebiete des Bebauungsplangebietes sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO außerhalb des Abstandes von 50,00 m zur 110-kV-Freileitungstrasse allgemein zulässig.
Innerhalb des Abstandes von 50,00 m zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist die Errichtung von Wohnungen unzulässig.

*)1.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerkshandel bzw. produktionsbezogener Einzelhandel).
Versandhandels- und Großhandelsbetriebe sind davon unabhängig innerhalb des Plangebietes zulässig.

3.Ä)

1.3 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art nicht zulässig:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie als eigenständige Hauptnutzung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, gewerbliche Batteriespeicheranlagen, Großbatteriespeicher als eigenständige Hauptnutzung.

*) Kennzeichnung von Änderungen gemäß satzungsänderndem Beschluss der Stadtvertretersitzung vom 21. November 1996.